



Schleswig-Holsteinisches Landesverfassungsgericht |  
Brockdorff-Rantzaus-Straße 13 | 24837 Schleswig

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Innenausschuss  
Landeshaus  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

17. Dezember 2020

**Schriftliche Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein**

Ihr Zeichen: L 215; Ihr Schreiben vom 25. November 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Schleswig-Holsteinische Landesverfassungsgericht bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Entwurf eines Artikel 47a der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein (Artikel 47a LV-E).

Es gibt zu der das Gericht selbst betreffenden Regelung in Absatz 4 des Artikel 47a LV-E das folgende zu bedenken:

1. Der verfassungsändernde Gesetzesentwurf sieht eine einstweilige Bestätigung der Feststellung der Landtagspräsidentin oder des Landtagspräsidenten über das Vorliegen eines Notfalls durch das Landesverfassungsgericht vor. Dieses Verfahren soll offenbar in einem Zwischenschritt der Überprüfung der Entscheidung der Landtagspräsidentin oder des Landtagspräsidenten dienen, bevor der Notausschuss selbst mit qualifizierter Mehrheit über das Vorliegen der Voraussetzungen des Notfalls entscheidet. Zugleich intendiert die Einbindung des Landesverfassungsgerichts als eines weiteren Verfassungsorgans eine Erweiterung der Legitimation des dann zusammentretenden Notausschusses und der von ihm zu treffenden Beschlüsse.

Eine Beteiligung des Landesverfassungsgerichts in diesem Stadium des Verfahrens erscheint jedoch problematisch:

Zunächst dürfte es die originäre Aufgabe des Landtags sein, über die Einsetzung eines Notausschusses im Notfall zu befinden und seine demokratische Legitimation in ein Notparlament zu überführen. Für die Beteiligung des Verfassungsgerichts an einem solchen Verfahren finden sich weder im Grundgesetz (Artikel 115a GG hinsichtlich des Gemeinsamen Ausschusses nach Artikel 53a GG) noch in den Landesverfassungen, die bereits über ein Notparlament verfügen (vgl. Artikel 62 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg und Artikel 113 der Verfassung des Freistaates Sachsen), Vorbilder. Wollte man für die Einsetzung des vorgesehenen Notausschusses eine zusätzliche Kontrollinstanz vorsehen und dieser Entscheidung eine möglichst weite Legitimität verleihen, böte es sich an, auf Gremien des Landtags (Präsidium oder Ältestenrat) zurückzugreifen, den (nach Artikel 22 Abs. 3 LV im Übrigen nicht mehr beschlussfähigen) Landtag über die Notlage entscheiden zu lassen oder, wie im Gesetzesentwurf bereits angelegt, die Entscheidung unmittelbar dem Notausschuss zu übertragen.

Eine Einbindung des Landesverfassungsgerichts in das Verfahren für die Installation des Notausschusses könnte die Wirkungskraft des Gerichts hingegen in einem zu frühen Stadium beanspruchen. Das Landesverfassungsgericht beurteilt in den bislang von der Landesverfassung vorgesehenen Fällen Sachverhalte stets auf Antrag und rückblickend auf möglichst breiter Tatsachengrundlage. Das Landesverfassungsgericht leistet effektiven Rechtsschutz dadurch, dass seine Anrufung jederzeit – auch im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes gemäß § 30 des Gesetzes über das Schleswig-Holsteinische Landesverfassungsgericht (LVerfGG) – möglich ist. Es könnte etwa bereits ein einzelner Abgeordneter, der aufgrund der Einsetzung des Notausschusses die Gleichheit des Mandats verletzt sieht, die Durchführung eines Organstreitverfahrens beantragen (Artikel 51 Abs. 2 Nr. 1 LV, §§ 35, 36 LVerfGG).

2. Sollte das Landesverfassungsgericht trotz dieses grundsätzlichen Einwandes in das Verfahren eingebunden bleiben, sieht es auch in der konkreten Ausgestaltung Anpassungsbedarf gegenüber der Regelung des Gesetzesentwurfs.
  - a) Die vorgesehene Beteiligung des Landesverfassungsgerichts in der von Artikel 47a Abs. 4 LV-E geregelten Weise eröffnet dem Gericht keine Möglichkeit, sei-

ne Entscheidung, mit der es die Feststellung einer Notlage einstweilen bestätigt hat, eigenständig zu revidieren.

Ein Hauptsacheverfahren, das einstweiligen Entscheidungen in der Regel folgt oder das parallel zu einem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung fortgesetzt wird, findet nicht statt. Auch ein Außerkrafttreten der einstweiligen Bestätigung, ggf. mit der Möglichkeit der Wiederholung, ist nicht vorgesehen. Die Regelung in § 30 Abs. 6 Satz 1 LVerfGG für einstweilige Anordnungen des Gerichts ist auf den „Streitfall“ ausgerichtet (vgl. § 30 Abs. 1 LVerfGG) und dürfte – auch in entsprechender Anwendung – für das bislang im Landesverfassungsgerichtsgesetz nicht vorgesehene Instrument einer „einstweiligen Bestätigung“ nicht einschlägig sein. Die Möglichkeit einer Abänderung bestünde nur indirekt, wenn das Gericht auf Antrag in einem Organstreitverfahren erneut mit dem Notausschuss oder seinen Beschlüssen befasst wird.

Eine irreversible „einstweilige“ Entscheidung enthielte einen Widerspruch. Sollte daran festgehalten werden, dass das Landesverfassungsgericht in das Verfahren des Artikel 47a LV-E eingebunden ist, wäre daher vorzusehen, dass das Gericht die einstweilige Bestätigung jederzeit ändern oder aufheben kann.

b) Die im Gesetzesentwurf vorgesehene Tagesfrist für die einstweilige Bestätigung der Feststellung einer Notlage ist äußerst kurz bemessen. Es ist nicht gewährleistet, dass das Landesverfassungsgericht bis zum Ablauf des auf die Feststellung der Landtagspräsidentin oder des Landtagspräsidenten folgenden Werktages (§§ 188, 193 BGB) eine angemessene Beurteilung der Sachlage durch eine ausreichende Anzahl seiner Mitglieder vornehmen kann. Aus zeitlichen Gründen bliebe für eigene Ermittlungen des Gerichts kein Raum. Das Gericht würde sich folglich lediglich auf eine Plausibilitätskontrolle der Feststellung der Landtagspräsidentin oder des Landtagspräsidenten beschränken können, was angesichts der Bedeutung der ihm abverlangten Entscheidung nicht sachgerecht erscheint. Es sollte erwogen werden, ob anstelle einer Entscheidung binnen Tagesfrist eine „unverzögliche“ Entscheidung des Landesverfassungsgerichts vorzusehen ist, um Raum für etwaige Nachfragen des Gerichts zu schaffen.

c) Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass die ausschließliche Erwähnung von Anträgen nach Artikel 51 Abs. 2 Nr. 1 LV (betreffend Organstreitverfahren) in Artikel 47a Abs. 4 Satz 5 LV-E zu Missverständnissen hinsichtlich der Anwendbarkeit

der übrigen in der Landesverfassung vorgesehenen Möglichkeiten der Anrufung des Gerichts während einer Notlage führen könnte. Damit kein Anlass gegeben wird, diese Vorschrift als Einschränkung der Kompetenzen des Landesverfassungsgerichts im Notfall zu verstehen, könnte der Satz allgemeiner so gehalten werden, dass „Anträge nach Artikel 51 Absatz 2 unberührt“ bleiben. Sollte in dem verfassungsändernden Gesetz nicht weiter an einer Beteiligung des Landesverfassungsgerichts festgehalten werden, bedürfte es hingegen auch dieser Klarstellung nicht.

3. Zusammenfassend erscheint die vorgesehene Beteiligung des Landesverfassungsgerichts im Verfahren zur Installation des Notausschusses nicht erforderlich und auch nicht ratsam. Sachgemäß dürfte es sein, die Überleitung der Zuständigkeit des Parlaments vom Plenum auf den Notausschuss als eine interne Angelegenheit des Landtages zu betrachten. Die Möglichkeit einer Überprüfung dieses Verfahrens durch das Landesverfassungsgericht würde dann überhaupt nicht berührt. Sollte es bei der Einbeziehung des Landesverfassungsgerichts in das Verfahren bleiben, werden die hier entwickelten Änderungen am vorgesehenen Verfassungstext zu einer Aufhebungs- und Änderungsbefugnis, zur Fristbestimmung und zum Verhältnis zu anderen Verfahren für zwingend erforderlich erachtet.

Dr. Bernhard Flor  
Präsident des  
Schleswig-Holsteinischen  
Landesverfassungsgerichts

Prof. Dr. Christoph Brüning  
Vizepräsident des  
Schleswig-Holsteinischen  
Landesverfassungsgerichts